

# Protokollauszug

aus der  
35. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-  
lung der Landeshauptstadt Potsdam  
vom 25.01.2023

---

öffentlich

**Top 7.3 Erhöhung des Budgets des ausgeschöpften Klimaschutzförderprogramms im Jahr 2022  
22/SVV/0431  
geändert beschlossen**

Der **Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** empfiehlt, der Vorlage in der neuen Fassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.22 einschließlich der Streichung des Punktes 1 zuzustimmen:

- ~~1. Für die Förderung zur Aktivierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen von Privatpersonen und Vereinen sind in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils 200.000 Euro in den Haushalt einzustellen.~~
2. In der Förderperiode 2023/2024 sind folgende Fördertatbestände zu streichen oder zu ändern:
  - 2.1 Die Fördertatbestände Sanierung und Errichtung Zukunftshaus sind zu streichen,
  - 2.2 Die Förderung von Wall-Boxen ist nicht in die Förderung aufzunehmen,
  - 2.3 Die Förderung von Stecker-Solar-Anlagen bis 0,6kWp einschließlich des sog. „Wieland-Steckers“ oder vergleichbare Sicherungsstecker ist auf 250,00 Euro zu erhöhen,
  - 2.4 Die für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Finanzmittel sollen grundsätzlich  $\frac{1}{4}$  des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz und erstattet hierüber Bericht.
  - 2.5 Die Förderung von Luftwärme- bzw. Erdwärmepumpen ist von bislang 2.000 Euro pro Objekt auf nunmehr 1.000 Euro abzusenken,
  - 2.6 Die Sonderförderung von Vereinen zur Durchführung von sensibilisierenden und aktivierenden Klimaschutzveranstaltungen sowie sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte sind auf  $\frac{1}{4}$  der jährlich zur Verfügung stehenden Förder-summe zu begrenzen. Soweit diese Mittel von Vereinen nicht ausgeschöpft werden, sind die nicht verbrauchten Mittel für die Förderung der sonstigen Fördertatbestände für Private zur Verfügung zu stellen.
  - 2.7 Sollten widererwarten Fördermittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen werden, sind die Restmittel in das darauffolgende Haushaltsjahr zu übertragen.

**2.8 Das neue Förderprogramm bzw. die die neue Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz - und Klimaanpassungsmaßnahmen von Privatpersonen und Vereinen soll ab dem Haushaltsjahr 2023 offensiv beworben werden.**

Die vom Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfohlene neue Fassung wird zur Abstimmung gestellt:

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

- 1. In der Förderperiode 2023/2024 sind folgende Fördertatbestände zu streichen oder zu ändern:**
  - 1.1 Die Fördertatbestände Sanierung und Errichtung Zukunftshaus sind zu streichen.**
  - 1.2 Die Förderung von Wall-Boxen ist nicht in die Förderung aufzunehmen.**
  - 1.3 Die Förderung von Stecker-Solar-Anlagen bis 0,6kWp einschließlich des sog. „Wieland-Steckers“ oder vergleichbare Sicherungsstecker ist auf 250,00 Euro zu erhöhen.**
  - 1.4 Die für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Finanzmittel sollen grundsätzlich  $\frac{1}{4}$  des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz und erstattet hierüber Bericht.**
  - 1.5 Die Förderung von Luftwärme- bzw. Erdwärmepumpen ist von bislang 2.000 Euro pro Objekt auf nunmehr 1.000 Euro abzusenken.**
  - 1.6 Die Sonderförderung von Vereinen zur Durchführung von sensibilisierenden und aktivierenden Klimaschutzveranstaltungen sowie sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte sind auf  $\frac{1}{4}$  der jährlich zur Verfügung stehenden Förder-summe zu begrenzen. Soweit diese Mittel von Vereinen nicht ausgeschöpft werden, sind die nicht verbrauchten Mittel für die Förderung der sonstigen Fördertatbestände für Private zur Verfügung zu stellen.**
  - 1.7 Sollten widererwarteten Fördermittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen werden, sind die Restmittel in das darauffolgende Haushaltsjahr zu übertragen.**
  - 1.8 Das neue Förderprogramm bzw. die die neue Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz - und Klimaanpassungsmaßnahmen von Privatpersonen und Vereinen soll ab dem Haushaltsjahr 2023 offensiv beworben werden.**



**BESCHLUSS**  
**der 35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der**  
**Landeshauptstadt Potsdam am 25.01.2023**

Erhöhung des Budgets des ausgeschöpften Klimaschutzförderprogramms im Jahr 2022  
Vorlage: 22/SVV/0431

- 1. In der Förderperiode 2023/2024 sind folgende Fördertatbestände zu streichen oder zu ändern:**
  - 1.1 Die Fördertatbestände Sanierung und Errichtung Zukunftshaus sind zu streichen.**
  - 1.2 Die Förderung von Wall-Boxen ist nicht in die Förderung aufzunehmen.**
  - 1.3 Die Förderung von Stecker-Solar-Anlagen bis 0,6kWp einschließlich des sog. „Wieland-Steckers“ oder vergleichbare Sicherungsstecker ist auf 250,00 Euro zu erhöhen.**
  - 1.4 Die für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Finanzmittel sollen grundsätzlich  $\frac{1}{4}$  des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht überschreiten. Über Ausnahmenentscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz und erstattet hierüber Bericht.**
  - 1.5 Die Förderung von Luftwärme- bzw. Erdwärmepumpen ist von bislang 2.000 Euro pro Objekt auf nunmehr 1.000 Euro abzusenken.**
  - 1.6 Die Sonderförderung von Vereinen zur Durchführung von sensibilisierenden und aktivierenden Klimaschutzveranstaltungen sowie sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte sind auf  $\frac{1}{4}$  der jährlich zur Verfügung stehenden Fördersumme zu begrenzen. Soweit diese Mittel von Vereinen nicht ausgeschöpft werden, sind die nicht verbrauchten Mittel für die Förderung der sonstigen Fördertatbestände für Private zur Verfügung zu stellen.**
  - 1.7 Sollten widererwarten Fördermittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen werden, sind die Restmittel in das darauffolgende Haushaltsjahr zu übertragen.**
  - 1.8 Das neue Förderprogramm bzw. die die neue Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz - und Klimaanpassungsmaßnahmen von Privatpersonen und Vereinen soll ab dem Haushaltsjahr 2023 offensiv beworben werden.**

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigefügt.

Potsdam, den 30. Januar 2023

Ziegenbein  
Leiterin des Büros

Stempel